

RATGEBER

Gibt es die Lehrerkonferenz noch?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Zum Berufsauftrag der aargauischen Lehrpersonen gehören laut Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL, Artikel 24 insbesondere unter anderem:

- III Die Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Eltern und Behörden;
- III Die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule;
- III Die Evaluation der Arbeit an der Schule.

Diese Aufgaben erledigen die Lehrpersonen im Team in der sogenannten gemeinsamen Arbeitszeit, welche maximal zehn Prozent der Jahresarbeitszeit ausmachen darf. Bei Teilzeitlehrpersonen wird diese im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad berechnet.

Mit der Einführung der Schulleitungen wurde an manchen Orten die Tätigkeit der Lehrerkonferenz praktisch eingestellt. Aber gerade in der geleiteten Schule hat das Kollektiv der Ortslehrerschaft eine wichtige Bedeutung. Sollen die oben erwähnten drei Berufsauftragspunkte erfüllt werden können, so müssen die entsprechenden Zeitgefässe für die gemeinsame Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Gegen systembedingte Überforderung kann sich die Lehrerkonferenz weit besser wehren als eine einzelne Lehrperson. Die Lehrerkonferenz (Lehrpersonen einer Schule) ist im Schulgesetz im Artikel 47 verankert. Genauer umschrieben wird die Lehrerkonferenz (oder auch das Schulhausteam oder die Stufenkonferenz) im Artikel 12 der Verordnung geleitete Schule: «Die Lehrpersonen bringen ihre Anliegen und Anträge zu organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Fragestellungen

in der Konferenz vor. Sie ist bei der Ausarbeitung u.a. des Organisationskonzepts oder der Formulierung des Führungsverständnisses an der Schule beteiligt, bespricht zusammen mit der Schulleitung alle weiteren Geschäfte, die für die gesamte Schule von Bedeutung sind, und hat ein Antragsrecht an Schulleitung und Schulpflege.»

Nicht unerheblich ist Artikel 6, Absatz 2 der Verordnung geleitete Schule: «An den Sitzungen der Schulpflege übernimmt ein Schulleitungsmitglied in der Regel die Vertretung der Lehrerschaft, die im Voraus und in angemessener Form über die Traktanden zu informieren ist. Bei Meinungsdivergenzen zwischen Schulleitung und der Konferenz der Lehrpersonen hat diese das Recht, ihre Anliegen direkt in der Sitzung der Schulpflege einbringen zu lassen.»

Meiner Meinung nach hat das Lehrpersonen-Team nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Mitsprache und Mitgestaltung der örtlichen Schule. Es ist daher sehr wichtig, dass überall die Lehrerkonferenzen wieder den nötigen Stellenwert erhalten und dass die Lehrpersonen vor Ort auch einheitlich und selbstsicher auftreten.

Die gesetzlichen Grundlagen rund um die geleitete Schule sind in Handreichungsbroschüren unter www.ag.ch/geleitete-schule gut kommentiert. Die folgenden drei Broschüren empfehle ich allen Lehrpersonen und Schulleitungen zur Lektüre:

- III Handreichung zur Personalführung an der Aargauer Volksschule;
- III Die Rolle der Schulpflege;
- III Lehrpersonen und Schulleitungen – gemeinsam zur geleiteten Schule.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Ein weiterer Ratgeber-Artikel zu diesem Thema ist Nr. 33 «Was haben die Lehrpersonen in der Geleiteten Schule zu sagen?» auf der [alv-Hompage](http://alv-hompage) www.alv-ag.ch → Dienstleistungen → Ratgeber.

